
Herzlich Willkommen!

Umstieg vom Entgelt in die Abwassergebühr

Kommunikation mit den Verbandsmitgliedern



Agenda

- 01** **Der OOWV**
Unternehmensbereich Abwasser
—
- 02** **Neuregelung auf Basis § 2b UStG**
—
- 03** **Weiteres Vorgehen / Aufgaben**
—



01

Der OOWV

Unternehmensbereich Abwasser



Unternehmensbereich Abwasser



Unsere Mitglieder im Bereich Abwasser

- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| Gemeinde Bakum | Gemeinde Molbergen |
| Gemeinde Baltrum | Gemeinde Ovelgönne |
| Gemeinde Barbel | Gemeinde Saterland |
| Gemeinde Berne | Gemeinde Spiekeroog |
| Gemeinde Butjadingen | Gemeinde Stadland |
| Gemeinde Bösel | Gemeinde Südbrookmerland |
| Gemeinde Cappeln | Gemeinde Wangerland |
| Gemeinde Dornum | Stadt Bassum |
| Samtgemeinde Esens | Stadt Brake |
| Gemeinde Essen | Stadt Damme |
| Gemeinde Ganderkesee | Stadt Dinklage |
| Gemeinde Großheide | Stadt Elsfleth |
| Gemeinde Hagen im Bremischen | Stadt Lohne |
| Gemeinde Hatten | Stadt Oldenburg |
| Gemeinde Hinte | Stadt Twistringen |
| Gemeinde Holdorf | Stadt Varel |
| Gemeinde Hude | Zweckverband Erholungsgebiet |
| Gemeinde Ihlow | Thülsfelder Talsperre |
| Gemeinde Jade | |
| Gemeinde Lastrup | |
| Gemeinde Lemwerder | |
| Gemeinde Lindern | |



02 Neuregelung auf Basis § 2b UStG

Neuregelung auf Basis § 2b UStG

Abwasserbeseitigung auf privatrechtlicher Grundlage wird umsatzsteuerpflichtig

Spätestens ab dem 01.01.2023 werden zahlreiche steuerliche Privilegien für JPdÖR aufgehoben: marktrelevante Leistungen (hier: Abwasserbeseitigung), die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen, müssen künftig nach den gleichen Grundsätzen, die für andere Marktteilnehmer gelten, erbracht werden. Es entsteht somit ein **systembedingter Kostennachteil** für den Abwasserkunden **von schätzungsweise 10-15%**.



Neuregelung auf Basis § 2b UStG

Der OÖVV ist eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts** und somit juristische Person des öffentlichen Rechts (JPdÖR).



Nach bisherigem Verständnis galten JPdÖR, die hoheitliche Leistungen (z.B. Abwasserentsorgung) erbrachten und keine Körperschaftssteuer abführen mussten, nicht als Unternehmer. Sie unterlagen daher auch nicht der Umsatzsteuerpflicht



Durch die Änderung des UStG gelten nunmehr auch JPdÖR als Unternehmen, wenn sie eine **Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen** ausüben. Dies umfasst u.a. auch die Abwasserbeseitigung gegen Entgelt. Bei einer Beibehaltung des alten Leistungsverhältnisses würden die Leistungen des OÖVV umsatzsteuerpflichtig (10 bis 15 % Mehrkosten für den Endkunden)



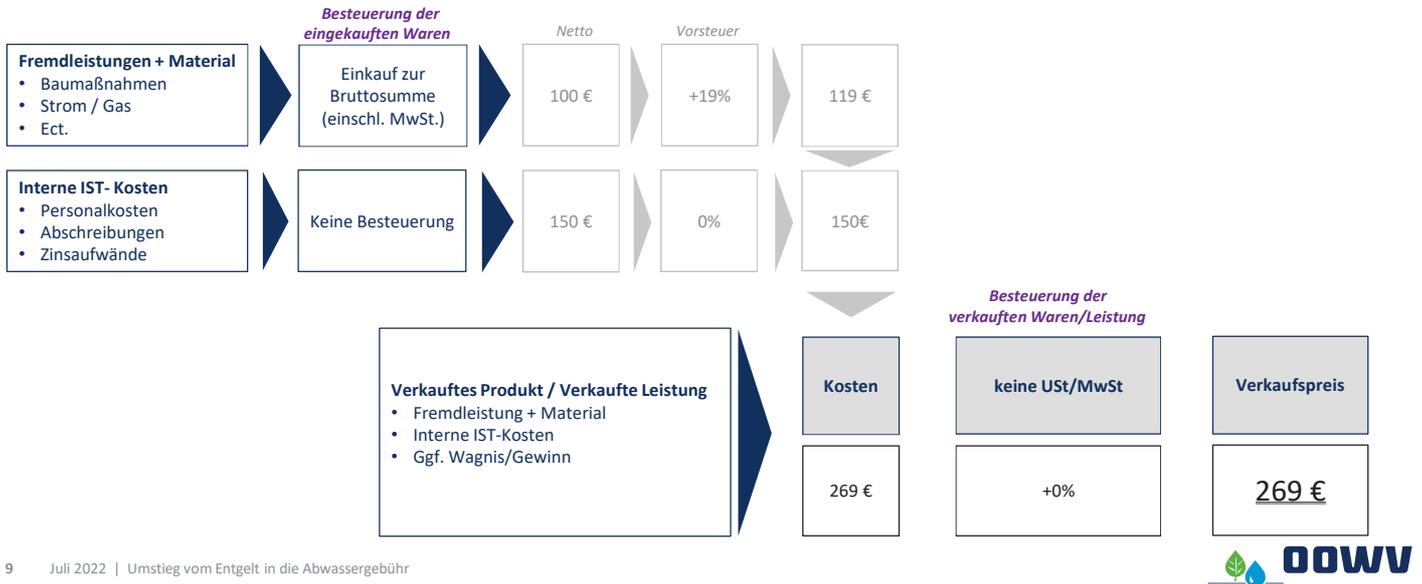
§ 2b UStG regelt, dass bei JPdÖR keine Unternehmereigenschaft vorliegt, wenn sie Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt (z.B. auch Anschluss- und Benutzungszwang) ausüben und hierfür **Beiträge und Gebühren** erheben.



Durch den Umstieg von privatrechtlichen Entgelten auf Beiträge und Gebühren wird eine **Auslösung der Umsatzsteuerpflicht zu Lasten der gebührenzahlenden Bürgerinnen und Bürger** vermieden.

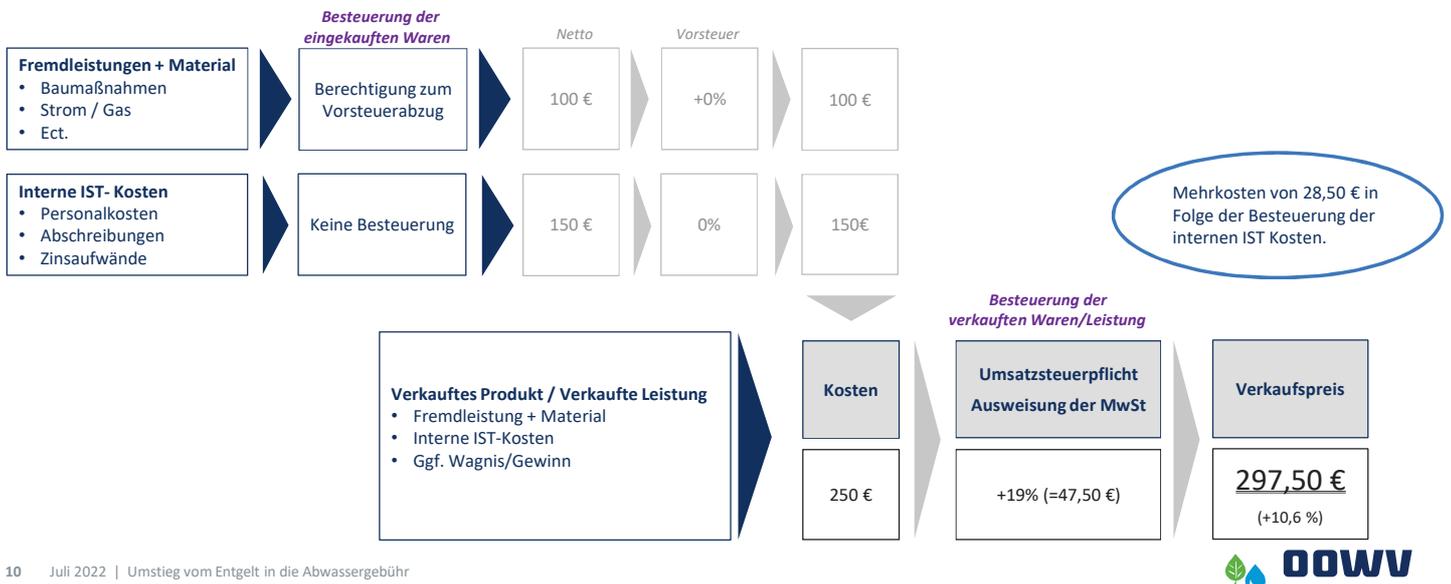
Neuregelung auf Basis § 2b UStG

Unternehmereigenschaft → Berechtigung zum Vorsteuerabzug → Umsatzsteuer



Neuregelung auf Basis § 2b UStG

Unternehmereigenschaft → Berechtigung zum Vorsteuerabzug → Umsatzsteuer



Neuregelung auf Basis § 2b UStG

Ziel:

Vermeidung des Kostennachteils durch Neuausrichtung des Abwasserbereichs: Wechsel ins Gebührenrecht

Bisher erfolgt:

- ✓ Grundsatzbeschluss zum Umstieg vom Entgelt in die Abwassergebühren ist gefasst worden. (Verbandsversammlung 10.12.2020)
- ✓ Satzungsbefugnis im Bereich Abwasser ist von den Kommunen rechtssicher auf den OOWV übertragen worden. (Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung)
- ✓ Leitentschluss: Künftige Gebührenkalkulation und -bemessungen nach dem NKAG (Verbandsversammlung vom 06.07.2022)
- ✓ OOWV: Entwurf von Mustersatzungen erstellt für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (z.B. Abwasserbeseitigungssatzungen, Abgabensatzung, Beitragssatzungen etc.)
- ✓ OOWV: Privatrechtlichen Entsorgungsvereinbarungen mit Tarif- und Sonderkunden wurden gekündigt und werden zum 31.12.2022 aufgehoben

03

Weiteres Vorgehen / Aufgaben

Aufgabe 1 der Kommune

Die Detailsatzungen für jede Mitgliedskommune sollen in der Sonderversbandsversammlung am 01.11.2022 beschlossen werden. Erfolgt der Beschluss der Satzungen nicht, verbleibt der jeweilige Abwasserbetrieb im Entgelt, zzgl. 19% Umsatzsteuer!

- **Anwesenheit aller Mitglieder im Bereich Abwasser in der Verbandsversammlung am 01.11.2022 ist zwingend erforderlich; Ihre Zustimmung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Satzungen, die Ihre Kommune betreffen. (Stimmanteil 50%)!**

Aufgabe 2 der Kommune

Wirksame Veröffentlichung aller beschlossenen Satzungen muss bis Ende 2022 gemäß der Regelung in Ihrer Hauptsatzung erfolgen.

- **Wunsch: Die Hauptsatzung sollte durch die Gemeinde geändert werden und eine digitale Veröffentlichung vorsehen** (anstelle z.B. Tageszeitungen wie NWZ, Kreiszeitung).

Text-Bsp. auf Ergänzungsfolie.

Wird die Hauptsatzung nicht rechtzeitig angepasst, so muss auch für die Abwassersatzungen der herkömmliche Veröffentlichungsweg (Tagespresse) gewählt werden. Dies zieht erheblichen Aufwand nach sich!

Aufgabe 3 der Kommune

Die Außerkraftsetzung alter Satzungen hinsichtlich Abwasserbeseitigung (Beitragssatzungen, Kleinkläranlagensatzung, Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe, etc.) kann nur durch den Satzungsgeber, also die Kommune erfolgen.

Falls nicht schon geschehen muss daher ...

- ... die Kommune durch Ratsbeschluss mit Wirkung zum 31.12.2022 die alten Abwassersatzungen außer Kraft setzen.

A large, high-quality photograph of a water splash, showing clear blue water droplets and ripples against a light blue background, serving as the backdrop for the bottom half of the page.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.